

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Bodan-Werft – Bereich Hotel"

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a.B. hat am 16.03.2016 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Bodan-Werft – Bereich Hotel" beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich und ist durch gestrichelte Markierung dargestellt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich die folgenden Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1755/1 (Teilfläche), 1757 (Teilfläche), 1773/2 (Teilfläche), 1773/3 (Teilfläche), 1773/4, 1773/5 (Teilfläche), 1773/6 (Teilfläche) und 1893 (Teilfläche).

Erfordernis der Planung:

- Im Rahmen der Neustrukturierung des Bodan-Werft-Areals soll für den westlichen Bereich eine touristische Nachnutzung erfolgen. Dafür plant der Vorhabenträger die Realisierung eines Hotels mit Wellnessbereich und Tagungsmöglichkeiten.
- Auf Grund der sensiblen Lage des Plangebietes am Bodenseeufer soll zur städterbaulichen Steuerung und Neustrukturierung des Gebietes ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Ziele der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens "Hotel mit Wellnessbereich und Tagungsmöglichkeiten"
- Neustrukturierung des westlichen Bereiches des Bodan-Werft-Areals
- Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungs-Struktur
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum
- Vermeidung von Nutzungskonflikten

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs-

planes "Bodan-Werft – Bereich Hotel" erfolgt für die Öffentlichkeit eine gesonderte Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung, Unterrichtung und Information gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Kressbronn a. B., 28.04.2016

Daniel Enzensperger, Bürgermeister